

Der Kantonsrath,
nach Einsicht eines Berichtes seines Bureau betreffend die Volks-
abstimmung vom 21. Mai 1882 über das vorstehende Gesetz,

wonach sich ergibt:

Gesamtzahl der Stimmberechtigten	72,995
Abstimmende	53,642
Annehmende Stimmen	26,856
Verwerfende	18,025
Ungültige	48
Leere	8,713

beschließt:

Die Gesetzesvorlage betreffend die Polizei an den öffentlichen
Ruhetagen wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 31. Mai 1882.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident,

Dr. A. Schneider, Prof.

Der erste Sekretär:

J. Rufbaumer.

Gesetz

betreffend

die Flurpolizei.

(Vom 21. Mai 1882.)

§ 1. Die Grundbesitzer sind verpflichtet, die gemeinschädlichen
Unkräuter, Sträucher und Schmarogerpflanzen, wie die Mistel auf
den Obstbäumen und den Traubenpilz am Weinstock, zu beseitigen,
ebenso die dem Landbau schädlichen Thiere, soweit dies nach den
Bestimmungen betreffend die Jagd und den Vogelschutz zulässig ist,
abzufangen und zu vertilgen.

Die Gemeindevorstände haben dafür zu sorgen, daß diesen Vorschriften ein Genüge geschehe, und der Regierungsrath wird, gestützt auf das Gutachten der landwirthschaftlichen Kommission, denselben die nöthigen Anleitungen geben.

§ 2. Wenn bedeutende Schädigungen durch ansteckende Pflanzenkrankheiten oder Insekten u. s. w. zu befürchten sind, so ist der Regierungsrath ermächtigt, die erforderlichen sachgemäßen Verordnungen zu erlassen.

§ 3. Die Besitzer von Liegenschaften, welche den erhaltenen Befehlen keine Folge leisten oder in deren Ausführung säumig sind, werden mit Polizeibüße bis auf 15 Franken bestraft. Ueberdies soll der Gemeindevorstand nach fruchtlosem Ablaufe der angeordneten, den Verhältnissen entsprechenden Frist die angeordneten Arbeiten auf Kosten der Fehlbaren ausführen lassen.

§ 4. Weitergehende Vorschriften betreffend die Flurpolizei, die Anstellung von Flurhütern für das ganze Jahr oder einen Theil desselben, und anderweitige Maßnahmen zum Schutze des landwirthschaftlichen Grundeigenthums und seiner Erzeugnisse können durch die Versammlung der betheiligten Grundbesitzer der Gemeinde nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschlossen werden.

§ 5. Anregungen zu Beschlüssen im Sinne des § 4 sind beim Gemeindevorstand beziehungsweise bei der Zivilvorsteherchaft zu machen.

Wenn ein Zehnthheil der Grundbesitzer einer politischen oder Zivil-Gemeinde die Einberufung einer Versammlung der Grundbesitzer schriftlich verlangt, so ist der Gemeindevorstand beziehungsweise die Zivilvorsteherchaft verpflichtet, eine solche Versammlung zu veranstalten.

Die genannten Behörden sind übrigens berechtigt, auch von sich aus in dieser Weise vorzugehen.

§ 6. Wenn die Versammlung der Grundbesitzer sich weigert, Beschlüsse im Sinne des § 4 zu fassen, oder wo es sonst nach den örtlichen Verhältnissen als angezeigt erscheint, können auch die Besitzer größerer Güterkomplexe innerhalb einer Gemeinde oder aus benachbarten Gemeinden sich vorübergehend oder auf die Dauer zu Flurgenossenschaften vereinigen.

Wo sich Grundbesitzer verschiedener Gemeinden vereinigen, handelt der Gemeindrath derjenigen Gemeinde, in welcher sich die größere theilhaftige Bodenfläche befindet.

§ 7. Jeder handlungsfähige Grundbesitzer ist ohne Rücksicht auf den Umfang seiner Liegenschaften bei den Versammlungen stimmberechtigt. Korporationen, sowie Personen, welche am Erscheinen verhindert sind, können sich durch einen handlungsfähigen Aktivbürger, der sich über die erhaltene Vollmacht auszuweisen hat, vertreten lassen.

§ 8. Der Gemeindrath beziehungsweise die Zivildorstehererschaft eröffnet und leitet die gemäß den §§ 4 bis 6 einberufenen Versammlungen.

Wenn die Versammlung Beschlüsse im Sinne des § 4 faßt, so kann sie die Vollziehung derselben entweder dem Gemeindrath beziehungsweise der Zivildorstehererschaft übertragen, oder einen besondern Vorstand von drei bis fünf Mitgliedern bestellen.

§ 9. Die von den Versammlungen der Grundbesitzer gefaßten Beschlüsse betreffend Flurpolizei sind dem Gemeindrath zur Kenntniß zu bringen. Falls dieselben nicht bloß vorübergehende Maßnahmen betreffen, so ist der Gemeindrath berechtigt, innert vierzehn Tagen beim Bezirksrath Einsprache dagegen zu erheben.

Solche Beschlüsse können wegen offenkundiger Unzweckmäßigkeit vom Bezirksrath oder Regierungsrath auch von Amtes wegen aufgehoben werden.

§ 10. In Beziehung auf das Verfahren in den Versammlungen der Grundbesitzer, auf das Rekursrecht, den Amtszwang und die Rechnungsstellung finden die Vorschriften des Gemeindegesetzes, in Beziehung auf die Wahlen diejenigen des Gesetzes über Wahl und Entlassung von Beamten und öffentlichen Angestellten analoge Anwendung.

Die Flurhüter sind von den Statthalterämtern ins Handgelübde zu nehmen.

§ 11. Die aus der Anstellung von Flurhütern oder anderweitig erwachsenden Kosten sind auf die Grundbesitzer nach der Größe der theilhaftigen Bodenfläche zu verlegen.

§ 12. Uebertretungen von Beschlüssen betreffend Flurpolizei sind dem Gemeinderathe zu verzeigen, welcher dieselben mit Polizeibüße bis auf 15 Franken zu ahnden hat.

§ 13. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Der Kantonsrath,

nach Einsicht eines Berichtes seines Bureau betreffend die Volksabstimmung vom 21. Mai 1882 über das vorstehende Gesetz,

wonach sich ergibt:

Gesamtzahl der Stimmberechtigten	72,995
Botanten	53,642
Annehmende Stimmen	25,034
Verwerfende	17,444
Ungültige	50
Leere	11,114

beschließt:

Die Gesetzesvorlage betreffend die Flurpolizei wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 31. Mai 1882.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident,

Dr. A. Schneider, Prof.

Der erste Sekretär:

J. Rufbaumer.
